OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-350918/2/Py/PP**

Datum: **Linz, 12. November 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des D.N., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30. September 2020, GZ: SJF/BMS, betreffend Rückerstattung von Leistungen der Sozialhilfe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch statt des Datums *„27.07.2020“* das Datum *„28.07.2020“* anzuführen ist und als Rechtsgrundlage für die Rückerstattungspflicht § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG zur Anwendung gelangt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. September 2020, GZ: SJF/BMS, wurde ausgesprochen, dass die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) in Form einer laufenden Geldleistung vom 27. Juli 2020 bis 31. August 2020 gewährte Leistung Sozialhilfe in der Höhe des Gesamtbetrages von 543,37 Euro von diesem rückzuerstatten ist.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der Bf seit 1. Juni 2020 Leistungen aus der Sozialhilfe erhalten hat und mit 27. Juli 2020 aus der N./V. ausgezogen ist. Der Anspruch auf die Leistungen der Sozialhilfe für den Monat Juli hat sich von 481,61 Euro auf 419,47 Euro reduziert. Das Land Oberösterreich hat die Leistungen sowohl für Juli als auch für den ganzen Monat August 2020 von je 481,76 Euro ausbezahlt, wodurch sich ein Übergenuss von insgesamt 543,37 Euro ergibt.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde die zusammengefasst damit begründet wird, dass es nicht nachvollziehbar sei, weshalb der Bf nur wegen des Umstandes, dass er aus dem Wohnheim der N. ausgezogen ist und eine eigene Wohnung bezogen hat, keinen Anspruch auf Sozialhilfe mehr haben sollte. Die belangte Behörde ist nach wie vor für die Gewährung der Sozialhilfe örtlich zuständig, eine bloße Umsiedlung innerhalb des Ortsgebiets ist kein gesetzlich vorgesehener Abweisungsgrund im Sozialhilfe-verfahren. Voraussetzung für einen Kostenersatz gemäß § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG ist, dass dem Bf die Sozialhilfe zu Unrecht zugekommen ist, dies ist jedoch nicht der Fall, da der Bf auch in seiner neuen Wohnung Anspruch auf Sozialhilfe hat.

Der Beschwerde möge daher stattgegeben werden.
Für den Fall, dass der Beschwerde nicht stattgegeben wird, wird bei der belangten Behörde ein Antrag auf Gewährung von Ratenzahlung gestellt.

3. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäfts-verteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da der Verwaltungsakt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht. Zudem wurde von

den Verfahrensparteien kein Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 15. Mai 2020 stellte der Bf, der zu diesem Zeitpunkt eine Unterkunft in der Notschlafstelle N. des S. in L., X, einer Einrichtung gemäß § 21 Oö. Sozialhilfegesetz zur Unterstützung von Personen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind, hatte, einen Antrag auf (Weiter-)Gewährung von Sozialhilfe.

Am 28. Juli 2020 gab der Bf ein neues Antragsformular auf Zuerkennung der Sozialhilfe bei der belangten Behörde ab und teilte mit, dass er am 27. Juli 2020 aus der Notschlafstelle ausgezogen ist und nunmehr in L., Y, lebt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. Juli 2020 wurde hinsichtlich des Antrages des Bf vom 15. Mai 2020 entschieden, dass er vom 1. Juni 2020 bis 27. Juli 2020 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form des Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG erhält und die Summe der Geld- und Sachleistungen gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG aufgrund des fehlenden bzw. geringen Wohnungsaufwandes um 160,54 Euro reduziert wird.

Noch vor der Bekanntgabe des Auszuges und der Leistungsbefristung bis 27. Juli 2020 hat das Land Oberösterreich als zuständiger Träger für die Erbringung der Leistung für von Obdachlosigkeit betroffene Personen in der Notschlafstelle untergebrachte Personen die Sozialhilfe für den Bf für den Monat Juli und August in Höhe von jeweils 481,61 Euro zur Anweisung gebracht.

Da der Bf ab 28. Juli 2020 nicht mehr in einer Einrichtung gemäß § 21 Sozialhilfegesetz untergebracht war und die Leistungserbringung nicht mehr durch das Land Oberösterreich zu erfolgen hatte, konnte eine Aufrollung/Einbehaltung der über den 27. Juli 2020 hinausgehenden Anweisung des Landes in Höhe von 543,37 Euro nicht durchgeführt werden, da ab 28. Juli 2020 zuständiger Träger für die Leistungserbringung die Stadt Linz (bei der vom Bf am 28. Juli 2020 lt. Aktenlage auch ein neuer Antrag eingereicht wurde) als regionaler Träger der Sozialhilfe ist.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gesetzliche Grundlagen:

5.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Sozialhilfegesetz - Oö. SHG, LGBl. Nr. 82/1998 idF LGBl. Nr. 107/2019 lautet:

„§ 21
Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind

(1) Das Land hat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Personen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, Leistungen wie insbesondere
1. präventive Leistungen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit (Delogierungsprävention),
2. Akuthilfe (Notschlafstellen und Tageszentren),
3. weiterführende und nachgehende Hilfestellungen (zur Reintegration und zur Stabilisierung der Wohnsituation),

zur Verfügung zu stellen.

(2) Die präventiven Leistungen umfassen vor allem
1. Hilfestellungen zur Verhinderung von Delogierungen und zur Sicherung eines Wohnraums (einschließlich der Nachbetreuung),
2. Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Akuthilfe umfasst Leistungen zur unmittelbaren Deckung von existentiellen Grundbedürfnissen, welche in Notschlafstellen und/oder Tageszentren oder durch Streetwork erbracht werden.

(4) Leistungen für weiterführende und nachgehende Hilfestellungen beinhalten Maßnahmen im Bereich des Wohnens, wie mobile Wohnbetreuung, Übergangswohnen, Betreuung in Wohnheimen, Maßnahmen in der Tagesstruktur und der Hilfe zur Arbeit.

(5) Zur Besorgung der Aufgaben nach Abs. 1 hat das Land
1. entweder die Einrichtungen und Leistungen selbst anzubieten oder
2. durch andere Träger sicherzustellen. Bei der Heranziehung anderer Träger zur Besorgung der Aufgaben gelten die §§ 59 und 60 sinngemäß."

5.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes – Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020 lauten:

„§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie

maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, hat.

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

§ 37
Aufgaben der Träger der Sozialhilfe

(1) Aufgabe des Landes als Träger der Sozialhilfe ist die Vorsorge für und die Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe,
1. sofern diese in Einrichtungen im Sinn der §§ 20 und 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 erbracht werden sowie
2. an volljährige Personen, bei denen ein Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht.

(2) Aufgabe der regionalen Träger ist die Vorsorge für und die Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe, die nicht von Abs. 1 erfasst sind.

§ 40 Oö. SOHAG
Behörden

(1) Zuständig für die Erlassung von Bescheiden ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich bei Bescheiden über die Leistung der Sozialhilfe nach dem Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der hilfesuchenden Person. Hält sich die hilfesuchende Person zwar im Land Oberösterreich auf, ist jedoch ein gewöhnlicher Aufenthalt in mehr als einem Bezirk gegeben, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, für deren Sprengel eine Hauptwohnsitzbestätigung im Sinn des § 19a Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorliegt. Ansonsten ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, bei der die zumindest teilweise in deren Sprengel aufhältige hilfesuchende Person den Antrag auf Sozialhilfe einbringt.

(3) Für die Erlassung von Bescheiden über die Einstellung und Neubemessung gemäß § 27, die Rückerstattung gemäß § 28 und den Kostenersatz gemäß § 34 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat.

(4) Für die Erlassung von Bescheiden über den Kostenersatz gemäß § 35 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich die leistungsbeziehende Person den Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen den gewöhnlichen Aufenthalt, hat. Kann danach die Zuständigkeit nicht ermittelt werden, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Hilfe geleistet wurde."

5.2. Rechtliche Erwägungen:

Zunächst ist auszuführen, dass sich die vorliegende Beschwerde nicht gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 29. Juli 2020, GZ: SJF/BMS, richtet mit dem die dem Bf ab 1. Juni 2020 zuerkannte Leistung bis 27. Juli 2020 befristet wurde, sondern gegen den Bescheid vom 30. September 2020, mit dem der Bf zur Rückzahlung von Sozialhilfe in Höhe von 543,37 Euro aufgefordert wurde. Insofern sich die Beschwerde gegen die befristete Zuerkennung bis 27. Juli 2020 richtet ist dieses Vorbringen daher für das gegenständliche Verfahren nicht maßgeblich. In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Bf laut Aktenlage am 28. Juli 2020 einen neuen Antrag abgegeben hat. Die Behörde ist daher im Rahmen dieses neuen Verfahrens gehalten, das Vorliegen der Voraussetzungen für die weitere Zuerkennung von Sozialhilfe an den Bf aufgrund seiner geänderten Wohnverhältnisse einer Bewertung zu unterziehen.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Fall nicht die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. SOHAG, die eine Rückerstattungspflicht

von zu Unrecht bezogener Leistung wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder bewusstem Verschweigen von Einkünften bzw. fehlerhaften oder unvollständigen Einkünften normieren, zur Anwendung gelangen. Vielmehr besteht für den Bf eine Rückerstattungspflicht nach Maßgabe des § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG, was im Rahmen der vom Landesverwaltungsgericht durchgeführten Spruchkonkretisierung berücksichtigt wurde.

Gemäß § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG besteht nämlich – unabhängig von den gemäß § 28 Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen für eine Rückerstattung (nämlich eine Verletzung der Anzeigepflicht oder ein bewusstes Verschweigen von Einkünften bzw. fehlerhaften Angaben über die eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse) – eine Rückerstattungspflicht, wenn eine Abrechnung von Überbezügen aufgrund der Einstellung der Leistung nicht möglich ist.

Bis 27. Juli 2020 war der Bf in der Notschlafstelle N. des S., einer Einrichtung für Personen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind, untergebracht. Für diese Einrichtung ist gemäß § 37 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG das Land als Träger der Sozialhilfe für die Vorsorge und die Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe zuständig. Bis zu seinem Auszug aus der Notschlafstelle wurde dem Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. Juli 2020 Sozialhilfe zuerkannt. Diese dem Bf bescheidmäßig zuerkannte Leistung wurde vom Land Oberösterreich (als in diesem Fall gemäß § 37 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG zuständigem Träger) jedoch auch für die Zeit vom 28. Juli bis 31. August 2020 angewiesen, da offenbar ein Zahlungsstopp nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden konnte. Beginnend mit 28. Juli 2020 bis 31. August 2020 wurde daher der nunmehr von der Behörde geforderte Überbezug vom Land Oberösterreich an den Bf angewiesen, obwohl hinsichtlich dieses Zeitraumes keine Zuständigkeit des Landes für die Sozialhilfeleistungen an den Bf mehr vorlag. Da eine Einbehaltung dieser angewiesenen Beträge durch das Land Oberösterreich nicht möglich ist, wurde von der belangten Behörde zurecht gemäß § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG die Rückerstattungspflicht ausgesprochen.

Ergänzend wird angeführt, dass die belangte Behörde zwar die Rückerstattungspflicht für den Zeitraum 28. Juli bis 31. August 2020 mit 543,37 Euro richtig berechnet hat, im Spruch des angefochtenen Bescheides jedoch irrtümlich eine Rückerstattungspflicht bereits ab 27. Juli 2020 festgelegt wurde. Der Spruch des angefochtenen Bescheides war daher hinsichtlich dieses Datums richtigzustellen.

Abschließend wird die Behörde auf den Antrag des Bf, für den Fall der Abweisung der Beschwerde gemäß § 28 Abs. 5 Oö. SOHAG die Rückerstattung in angemessenen Teilbeträgen zu bewilligen, hingewiesen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny